



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 30.01.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: ASTY (Art Speaks To You).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Künstlern, Freizeitmalern und Förderer der Kunst. Er arrangiert Ausstellungen, gemeinsame Besuche von Kunstausstellungen, gemeinsame Mahl Tage und Gewinnung von Dozenten und Seminarleitern für Vorträge und Weiterbildungskurse. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden.

- Gestellung von zu künstlerischen Darbietungen geeigneter Räume;

- Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressemitteilungen, Zeitungsinformationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Plakate);

4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Weiterhin darf keine Person durch Angaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.



§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:*
 - *Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.*
2. *Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.*
3. *Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit unter Einhaltung einer 3 Monate Frist zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.*
4. *Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.*
5. *Folgende Umstände führen zum automatischen Ausschluss vom Verein:*
 - *Den fälligen Jahresbeitrag, trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt hat,*
 - *Innerhalb des Vereins wiederholt, bzw. erheblichen Anlass zum Streit oder Unfrieden gegeben hat,*
 - *In sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten hat,*
 - *Gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen durch sein Verhalten geschädigt hat.*
6. *Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft*
7. *Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für die Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) *Die Mitgliederversammlung*
- b) *Der Vorstand*
- c) *Die Ausschüsse*



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt : drei Wochen.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder der Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) Jedem erwachsenen Mitglied
 - b) Vom Vorstand
9. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Das gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart/Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehen genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



5. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer ½ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person:

- Deutscher Caritasverband e.V. Offenbach.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.01.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins ASTY (Art Speaks To You) beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in kraft.